

# **Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich**

(vom 11. August 1998)<sup>1,2</sup>

## **A. Geltungsbereich**

§ 1.<sup>1</sup> Diese Bestimmungen gelten für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Semesters.

## **B. Massgebliche Fächer**

§ 2.<sup>1</sup> Massgeblich für die Promotion sind die Maturitätsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden. Maturitätsfächer

<sup>2</sup> Die Maturitätsfächer sind zehn Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten und ein Ergänzungsfach.<sup>5</sup>

§ 3.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Promotionsfächer sind die Maturitätsfächer gemäss Lehrplan. Promotionsfächer

<sup>2</sup> Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.

<sup>3</sup> Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Ergänzungsfach erteilt, so sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen; für die Promotion zählt das Mittel aus beiden Noten.

§ 4.<sup>5</sup> Die Noten für nicht promotionsrelevante Fächer werden im Zeugnis aufgeführt. Weitere Fächer

## **C. Beurteilung der Leistungen**

§ 5. Für jedes Semester der Ausbildung wird den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt. Zeugnis

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Noten                     | § 6. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.                                                                                                 |
| Leistungs-<br>beurteilung | § 7. <sup>1</sup> Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen.<br><sup>2</sup> Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach. |

#### **D. Promotionsentscheide**

|                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entscheid                                                       | § 8. Der Klassenkonvent entscheidet am Ende der Probezeit über die definitive Aufnahme und jeweils am Ende des Semesters, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion.                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Bedingungen                                                     | § 9. Die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im betreffenden Semester unterrichtet werden,<br>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben<br>und<br>b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.                                                                    |
| Nichtaufnahme,<br>provisorische<br>Promotion,<br>Nichtpromotion | § 10. Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert. Sie werden nicht promoviert, wenn sie<br>a. in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium waren;<br>oder<br>b. am Liceo artistico zweimal im Provisorium waren. |
| Letzte<br>Promotions-<br>termine                                | § 11. Eine provisorische Promotion kann letztmals 1½ Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor Abschluss der Ausbildung am Liceo artistico ausgesprochen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                     |

§ 12. <sup>1</sup> Wer erstmals nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition in der nächsttieferen Klassenstufe zugelassen. Repetition

<sup>2</sup> Während der ganzen Mittelschulzeit kann nur einmal repetiert werden<sup>6</sup>. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt.

<sup>3</sup> Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Absatz 2.

## E. Besondere Bestimmungen

§ 13. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 9 bis 12 dieser Promotionsbestimmungen abweichen. Besondere Fälle

§ 14. Für den Wiedereintritt von Schülerinnen und Schülern, die nach einem von der Schule bewilligten Austauschaufenthalt an die Schule zurückkehren, erlässt der Bildungsrat<sup>5</sup> besondere Bestimmungen. Austausch-aufenthalt

§ 15. Das Überspringen einer Klasse ist in Ausnahmefällen, spätestens zwei Jahre vor Abschluss der Mittelschulzeit, mit Bewilligung des Klassenkonvents zulässig. Die Aufnahme in die höhere Klasse erfolgt provisorisch; das Provisorium wird nicht an die Zahl der Provisorien gemäss § 10 angerechnet. Überspringen einer Klasse

## F. Rechtsmittel

§ 16.<sup>5</sup> Entscheide gegen eine provisorische Promotion oder Nichtpromotion unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>3</sup> des Kantons Zürich. Rekurs

**G. Schlussbestimmungen<sup>5</sup>**

Inkrafttreten

§ 17.<sup>5</sup> Die Änderung des Reglements tritt auf das Schuljahr 2008/2009 (18. August 2008) in Kraft.

Übergangs-  
bestimmung

§ 18.<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt weiterhin das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.

---

<sup>1</sup> OS 54, 821.

<sup>2</sup> Vom Erziehungsrat erlassen.

<sup>3</sup> [LS 175.2](#).

<sup>4</sup> Eingefügt durch Beschluss des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 ([OS 63, 449](#)). In Kraft seit 18. August 2008.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 ([OS 63, 449](#)). In Kraft seit 18. August 2008.

<sup>6</sup> Bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Prüfung in den sprachlichen Fächern und Mathematik aus einem kantonalzürcherischen oder entsprechenden Gymnasium in die 1. Klasse des Liceo artistico eintreten, werden Repetitionen gemäss § 12 berücksichtigt. Wer – sofern die Möglichkeit dazu besteht – eine Aufnahmeprüfung und die Probezeit absolviert, kann ohne Anrechnung einer früheren Repetition eintreten.